

Satzung der Hochschulgruppe Die Neue Liste

§ 1 Name und Zugehörigkeit

- (1) Die Hochschulgruppe trägt den Namen Die Neue Liste.
- (2) Sie ist eine Hochschulgruppe (HSG) der Universität Kassel.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Die HSG ist eine Vereinigung von Kasseler Hochschulmitgliedern, die Interesse am gemeinsamen politischen Gestalten haben. In diesem Sinne engagiert sich diese HSG sowohl bei den alltäglichen Problemen an den Hochschulen als auch im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Debatten zu den verschiedensten Themen. Im Vordergrund steht dabei der Einsatz für soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit, Demokratie, Freiheit und Weltoffenheit sowie für den Grundsatz der Nachhaltigkeit bei allen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen.
- (2) Die Neue Liste will: Sich in den politischen Gremien der Universität Kassel einbringen sowie zur politischen Meinungs- und Willensbildung beitragen; Politische Bildungsarbeit leisten.
- (3) Die Neue Liste Hochschulgruppe erkennt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an und ist bereit, nach den darin verankerten Grundsätzen zu handeln. Die Neue Liste Hochschulgruppe ist konfessionell neutral.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die HSG ist selbstlos tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der HSG kann jede natürliche Person werden, die ordentlicher Studierender der Universität Kassel ist.
- (2) Der Beginn oder das Ende der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Beendigung der Mitgliedschaft an der Universität Kassel.
- (4) Alle Mitglieder müssen die Satzung, den Zweck und die Ziele der Neuen Liste anerkennen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 6 Organe der HSG

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ der Hochschulgruppe Die Neue Liste.
- (2) Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der HSG. Sie entscheidet über grundlegende Dinge, die die HSG betreffen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal pro Monat statt. Einladungen sind durch den Vorstand eine Woche im Voraus unter Angabe von Ort und Zeit per Mail an die Mitglieder zu verschicken.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche MV einberufen. Auch hier sind Einladungen durch den Vorstand eine Woche im Voraus unter Angabe von Ort und Zeit per Mail an die Mitglieder zu verschicken.
- (4) Zu der Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Vorstand gewählt oder die Satzung geändert werden soll, muss gesondert eine Woche vorher eingeladen werden.
- (5) Jede Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen HSG-Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die MV kann Anträge auf Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit ablehnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er vertritt die HSG nach innen und außen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Wahlordnung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der

Vorstandsmitglieder muss spätestens nach acht Wochen eine Nachwahl in einer außerordentlichen MV erfolgen. Der Vorstand kann bis zur MV einen kommissarischen Vertreter bestimmen.
(3) Dem Vorstand obliegen vor allem die organisatorischen Tätigkeiten der HSG.
(4) Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter als Referenten zu seiner Entlastung für bestimmte Aufgabenbereiche in einen erweiterten Vorstand ohne Stimmrecht zu benennen.
(5) Die Ämter des Vorstandes der HSG und die Mandate des Asta sind zu trennen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand zu maximal 2/3 aus Personen der HSG bestehen, die für den Asta ein Amt ausüben.

§ 9 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung muss ein Beschlussprotokoll geführt werden.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen HSG-Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 11 Mindestmitgliederzahl

Die HSG muss mindestens sieben Mitglieder haben.

§ 12 Auflösung der HSG

Für den Beschluss, die HSG aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung in Kraft.